

Liebe Eltern,

sicher stimmen Sie mir zu, dass eine gute Ernährung herausragende Bedeutung für das tägliche Wohlergehen und die gute Entwicklung von Kindern hat.

Diesem besonderen Stellenwert der Ernährung in der Kindertagesförderung trägt das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) Rechnung, indem es klare qualitative Anforderungen (die Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung) formuliert. Weiter bestimmt das Gesetz zur Sicherstellung einer guten Verpflegung eine klare Verantwortung der Kindertageseinrichtung für die Zeit, in der die Kinder nicht in der Obhut der Eltern, sondern in der Obhut der Kindertageseinrichtung sind.

Bereits seit dem 1. August 2010 sind die Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet, den Kindern eine *vollwertige und gesunde Verpflegung während der gesamten Betreuungszeit* anzubieten. In Ihrer Kindertageseinrichtung scheint dieses Angebot womöglich so nicht bestanden oder nicht in Anspruch genommen worden zu sein.

Ab dem 1. Januar 2015 tritt die Regelung in Kraft, dass während der gesamten Betreuungszeit eine *gesunde und vollwertige Verpflegung integraler Bestandteil des Leistungsangebots der Kindertageseinrichtung* ist. Die Verpflegung wird damit Teil des Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und der Kindertageseinrichtung.

Damit wird verdeutlicht, dass zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtung als untrennbarer Bestandteil der Kindertagesförderung auch die Ernährungsbildung als pädagogischer Auftrag gehört.

Ein ganzheitliches Verständnis von Bildung, Erziehung und Betreuung nach dem KiföG M-V ist ohne eine gute Verpflegung nicht denkbar. Ernährungsbildung als pädagogischer Auftrag findet sich ebenfalls in der Bildungskonzeption zum KiföG M-V wieder. Diese ist Grundlage der individuellen Förderung der Kinder.

Eine gesunde und vollwertige Verpflegung ist auch Teil der Gesundheitserziehung und Teil des sozialen Lernens. Mit diesem hohen Stellenwert einer guten Verpflegung ist die neue rechtliche Absicherung des Bedarfs der Kinder nach § 10 Absatz 1a KiföG M-V verbunden, die bereits in der weit überwiegenden Zahl der Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern gelebte Praxis ist.

Das KiföG M-V lässt einen großen Raum für die Ausgestaltung der Verpflegung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Teilweise werden alle Mahlzeiten von externen Anbietern (Caterern) geliefert, in anderen Kitas wird die Verpflegung dort selbst zubereitet, teils unter Beteiligung der Eltern.

Auch darf nicht vergessen werden, dass in der Vergangenheit aus der Praxis berichtet wurde, dass nicht jedes Kind von den Eltern vollwertige Verpflegung mitbekommt, welche einer gesunden Ernährung entspricht. Mit der neuen gesetzlichen Regelung wird sichergestellt, dass auch diese Kinder während der gesamten Betreuungszeit eine gesunde und vollwertige Verpflegung erhalten.

Keineswegs wird den Eltern mit der gesetzlichen Regelung die Entscheidung über das Verpflegungsangebot entzogen. Vielmehr kann und soll der Elternrat der Kindertageseinrichtung am Prozess der Entscheidungsfindung u. a. bei Angelegenheiten der Essenversorgung der Kinder mitwirken. Dieses ist ausdrücklich

in § 8 Absatz 4 Satz 1 KiföG M-V geregelt. Der Elternrat ist daher über die beabsichtigte Entscheidung und deren Gründe zu informieren. Durch diese Regelung haben die Eltern über den Elternrat der Kindertageseinrichtung die Möglichkeit, bei der Wahl der Essenversorgung und bei der Qualität der Verpflegung frühzeitig mitzuwirken.

Die Kosten der Verpflegung sind wie schon bisher von den Eltern zu tragen. Eine Änderung gibt es hier im KiföG M-V nicht.

Mit der gesetzlichen Änderung ab dem 1. Januar 2015, die Verpflegung zu einem Teil des Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und dem Kita-Träger zu machen, gibt es keine Veranlassung, die Verpflegungskosten grundsätzlich neu zu kalkulieren.

Zu den Kosten der Verpflegung, die die Eltern zu tragen haben, gehören die Nahrungsmittel selbst, die die Kinder zu sich nehmen, sowie was zu ihrer Zubereitung und ggfs. Ausreichung unmittelbar gesondert erforderlich ist. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht sämtlicher personelle oder sächliche Aufwand, der mit der Verpflegung im Zusammenhang steht, zu den Kosten der Verpflegung zählt. Letztlich gilt, dass Frühstück und Vesper vergleichbar wie das Mittagessen abgerechnet werden.

Unverändert gilt, dass auch bei den Kosten der Verpflegung zwischen einer Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsförderung zu unterscheiden ist.

Bauliche sowie räumliche Voraussetzungen für die Verpflegung oder zusätzliche Ausstattungen, die vorher nicht vorhanden waren, sind den allgemeinen „Platzkosten“ zuzurechnen und werden somit nicht von den Eltern allein finanziert. Diese Kosten werden von allen Finanzierungsbeteiligten – dem Land, dem örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts und den Eltern – gemeinsam getragen. Bezüglich der Finanzierung von Investitionen gibt es verschiedene Förderprogramme des Landes und auch des Bundes. Ihre Kindertageseinrichtung kann sich mit diesen Fragen an das zuständige Jugendamt wenden.

In welcher Form die Abrechnung der Verpflegungskosten erfolgt, zum Beispiel durch eine sog. „Spitzabrechnung“ oder über eine Pauschale, ist durch das Kindertagesförderungsgesetz nicht geregelt. Es besteht insoweit Gestaltungsfreiheit der Träger von Kindertageseinrichtungen zusammen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt). Auch hier gilt aber, dass die Eltern einen Anspruch auf eine transparente und nachvollziehbare Begründung haben.

Weitergehende Informationen zur Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern finden Sie bei der Deutschen Gesellschaft für Ernährung, Vernetzungsstelle Kitaverpflegung in Mecklenburg-Vorpommern.

<http://www.dgeveki-mv.de/>

Ich würde mich freuen, wenn ich Sie mit diesen Informationen unterstützen konnte.

Birgit Hesse
Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern